

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 45 (1929)

Heft: 47

Artikel: Das Bundesgesetz über die beurkliche Ausbildung [Schluss]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-582459>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

dampf und Spesserdunst die Mahlzeiten einzunehmen. In neuerer Zeit versteht man es besser, namentlich in Ein-familienhäusern, die Wohnküche besser, praktischer und etwas heimlich einzurichten. Wo die Wohnküche aus ir-gendinem Grunde besteht oder erstellt wird, sollte man den Esstisch und die zugehörigen Bänke in einer Nische oder in einem Erker unterbringen. (Schluß folgt.)

Das Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung.

(Schluß.)

Der berufliche Unterricht.

Ganz besonders wertvoll ist die einheitliche, und wie wir sagen dürfen, großzügige Regelung des beruflichen Unterrichtswesens durch das neue Gesetz. Dahin dürfen wir wohl auch die gesetzliche Verankerung der Vorlehrerei rechnen, wie sie mit so ausgezeichnetem Erfolg in Basel und in Genf bereits erprobt worden ist. Das Gesetz bestimmt, daß eine solche Vorlehrerei auf die Lehrzeit anzurechnen sei. Es handelt sich bei der Vorlehrerei um Fachkurse von der Dauer eines Jahres, die bloß die allgemeinen technischen Grundlagen einer ganzen Berufsgruppe vermitteln (Holzbearbeitung, Metallbearbeitung) und so dem jungen, oft noch unentschleierten Kursteilnehmer ermöglichen, sich in der Praxis selber ein Bild seiner Fähigkeiten und eines für ihn passenden Berufes zu machen.

Minderjährige, die zur Ausbildung für einen unter das Gesetz fallenden Beruf in der Lehre stehen, sind verpflichtet, eine Berufsschule nach Maßgabe des für ihren Beruf geltenden Lehrplanes regelmäßig zu besuchen. Die Organisation des beruflichen Unterrichtes im Rahmen dieses Gesetzes ist Sache der Kantone. Der obligatorische Unterricht ist durch sachkundige Lehrkräfte zu erteilen. Die Lehrpläne sind den einzelnen Berufen anzupassen und bedürfen der Genehmigung der zuständigen kantonalen Behörde. Der obligatorische Unterricht darf nicht auf die Zeit nach 20 Uhr und nicht auf Sonn- und Feiertage verlegt werden. Der Betriebsinhaber hat den Lehrling zum Besuch des beruflichen Unterrichts anzuhalten und ihm dafür die nötige Zeit freizugeben.

Das ideale Postulat, auch die jugendlichen Hilfsarbeiter unter 18 Jahren auf das Obligatorium des beruflichen Unterrichts zu verpflichten, wurde aus rein praktischen Gründen schon im Vorentwurf fallen gelassen. Dagegen wurde in das Gesetz immerhin die Bestimmung aufgenommen, daß diejenigen Hilfsarbeiter, die in einem unter das Gesetz fallenden Beruf mindestens ein Jahr lang angelernt worden sind, das Recht zum Besuch der obligatorischen Berufsschulen haben sollen. Freiwillige Teilnehmer, die nicht Lehrlinge sind, werden kaum hemmend auf den Unterricht wirken, wie das von solchen jungen Leuten befürchtet wird, die nicht Lehrlinge sind, aber von Gesetzes wegen doch zum Besuch der beruflichen Fortbildungsschule verpflichtet würden.

Wertvoll ist die gesetzliche Fundierung von Fachkursen für Lehrlinge (Gärtnerfachkurse, Schreinerfachkurse). Solche Kurse können die beruflich theoretische Ausbildung in bestimmten Berufen in der stillen Saison zusammenfassen und so die Lehrzeit rationell einteilen, wie das bereits im Zürcher Oberland in einer Reihe von Berufen so erfolgreich versucht worden ist. Solche Fachkurse können auf Vorschlag der betreffenden Berufsverbände an Stelle des Schulunterrichts obligatorisch erklärt werden.

Der Ausbildung der Lehrkräfte an den beruflichen Fortbildungsschulen wird in Zukunft die größte Aufmerk-

samkeit geschenkt und die Anstellung von Gewerbeschul-lehrern im Hauptamt wird dank der neuen Regelung stark gefördert werden. Wertvoll für die Betriebsinhaber ist die Bestimmung, daß bei der Festsetzung der Stundenpläne auf die Bedürfnisse der Betriebe Rücksicht zu nehmen sei.

Das Prüfungswesen.

Die Lehrlingeprüfung sind grundsätzlich Sache der Kantone. Der Bundesrat kann aber einem Berufsverband auf dessen Vorschlag die Veranstaltung der Lehrlingsprüfungen übertragen und ihm alle Prüflinge des betreffenden Kreises zur Prüfung zuweisen. Der Berufsverband erhält damit öffentlich-rechtliche Funktionen auf diesem Gebiet, ähnlich wie die Handwerkskammern in Deutschland und Österreich. Als Voraussetzung für die Übertragung muß deshalb gefordert werden, daß er die nötige Gewähr für sachkundige und unparteiische Durchführung bietet; er hat darüber ein Reglement aufzustellen und dieses dem Bundesrat zu unterbreiten; endlich ist dem Bundesrat und der zuständigen Kantonsbehörde nach dem Entwurf das Recht vorbehalten, sich in der Prüfungskommission durch Experten vertreten zu lassen, um unmittelbaren Einblick in die Art der Durchführung zu gewinnen. Die Übertragung kann an Organisationen der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer erfolgen, wie auch bisher schon Organisationen beider Art mit Erfolg diese Prüfungen durchführten (einerseits Mezger- und Konditorenverband usw., anderseits Kaufmännischer Verein). Gemischte Organisationen werden in der Regel ganz besonders zur Übernahme solcher Aufgaben geeignet sein.

Wer die Lehrabschlußprüfung mit Erfolg bestanden hat, erhält ein Fähigkeitszeugnis. Dieses wird von der zuständigen kantonalen Behörde ausgestellt. Hat der Prüfling die Lehrzeit noch nicht beendigt, so wird ihm das Fähigkeitszeugnis erst nach deren Abschluß ausgestellt. Das Fähigkeitszeugnis berechtigt seinen Inhaber, sich als gelernten Berufsan gehörigen (gelernten Mechaniker, kaufmännischen Angestellten, gelernte Schreinerin usw.) zu bezeichnen. Wer sich die Bezeichnung anmaßt, ohne im Besitz des Fähigkeitszeugnisses zu sein, ist strafbar. — Selbstverständlich gilt diese Bestimmung nicht rückwirkend, sodass kein Berufstätiger fürchten muß, um seine wohlerworbenen Rechte und Titel gebracht zu werden.

Der Bundesrat kann einen ausländischen Fähigkeitsausweis dem Fähigkeitszeugnis im Sinne dieses Gesetzes gleichstellen. Voraussetzung dazu ist, daß der betreffende Staat Gegenrecht hält.

Neu und bedeutsam ist die eidgenössische Ordnung der höheren Fachprüfungen. Die Berufsverbände können unter bestimmten Voraussetzungen gesetzlich anerkannte Meisterprüfungen oder andere höhere Fachprüfungen veranstalten (diplomierte Buchhalter beispielsweise). Zu den Prüfungen ist jeder Schweizerbürger zuzulassen, der in vollen Ehren und Rechten steht, das Fähigkeitszeugnis oder einen gleichwertigen Ausweis besitzt und seit dem Abschluß der Lehrzeit mindestens drei Jahre im Beruf tätig gewesen ist. Ausländer sind den Schweizerbürgern dann gleichzustellen, wenn der betreffende Staat Gegenrecht hält. Wer die Prüfung mit Erfolg bestanden hat, erhält ein Diplom. Auf Vorschlag des zuständigen Berufsverbandes kann bestimmt werden, daß der Inhaber des Diploms zur ausschließlichen Führung eines Titels berechtigt ist. Der Titel ist im Reglement vorzusehen, das der Genehmigung des Bundesrates bedarf (diplomierte Installateur oder auch der Meistertitel: Schreinermeister usw.). Die Namen der Diplominhaber werden veröffentlicht und nach Berufen geordnet in ein Register eingetragen, das jedermann zur Einsicht offen steht. Die höheren Fach- und Meisterprüfungen verdienen ganz be-

sondere Förderung und werden wesentlich zur Hebung des Handwerks und Gewerbes beitragen.

Die Bundesbeiträge an das berufliche Bildungswesen.

Es heißt: Wer zahlt, bestimmt. Der Bund hat bis heute zwar bezahlt, aber nicht befohlen, auf dem ganzen Gebiet der beruflichen Bildung. Nun, da er beabsichtigt, entscheidend bei der Förderung der Berufsbildung mitzureden, will er nicht etwa den Spieß umlehren, sondern in generöser Weise mit seinen finanziellen Mitteln dort aushelfen, wo die beschuldigten Kräfte der Gemeinden und Kantone nicht ausreichen, um etwas Erfolgsversprechendes zu schaffen. Der Bund fördert die berufliche Ausbildung durch Beiträge an den Betrieb öffentlicher und gemeinnütziger Bildungsanstalten und Kurse, die der Ausbildung in den unter das Gesetz fallenden Berufen dienen, einschließlich Vorlehr- und Umlehrkursen, sowie Meisterkursen und andern höheren Fachkursen. Ausdrücklich bemerkte Dr. Böschenstein, daß die berufliche Ausbildung in der Hauswirtschaft ebenfalls unter diesem Titel unterstützt werde, ebenso die sozialen Frauenschulen usw.

In zweiter Linie wird der Bund die Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften für diese Bildungsanstalten und Kurse subventionieren. Damit ist ein altes Postulat des schweizerischen Gewerbelehrerverbandes erfüllt. Selbstverständlich übernimmt der Bund auch einen Teil der Kosten für die von ihm gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen. In besondern Fällen unterstützt der Bund auch andere Maßnahmen, die der beruflichen Ausbildung dienen, wie Reise- und Unterhaltsentschädigungen für Teilnehmer an Fachkursen, die eine den Teilnehmern sonst unmögliche Ausbildung ermöglichen, Stipendien für Schweizer-Lehrlinge in Berufen mit Nachwuchsmangel und für Teilnehmer an Umlehrkursen, Herausgabe von Fachzeitschriften durch Berufsverbände. Ausdrücklich erwähnt die Gesetzesvorlage die Beiträge an Einrichtungen der Berufs- und Laufbahnberatung. Auch Neubauten von Gewerbeschulhäusern sollen in Zukunft beitragsberechtigt sein.

Das neue Gesetz wird, seine Annahme vorausgesetzt, natürlich nicht von einem Tag zum andern, sondern schrittweise und unter steter Zusammenarbeit von Bund, Kantonen und Berufsverbänden in Kraft gesetzt werden. Wenn alles seinen geordneten Gang geht, wird es noch auf Ende des laufenden Jahres Gesetzestatut erlangen. Damit eröffnet sich die Aussicht auf einen neuen Aufstieg von Gewerbe und Industrie, denen durch einen planmäßigen Ausbau des beruflichen Bildungswesens das sichere Fundament des Gediehens gegeben wird. Möge über dem großen sozialen Werk ein glücklicher Stern walten! („Der Freisinnige“)

Verbandswesen.

Präsidium des Schweizerischen Gewerbeverbandes. Der verdiente langjährige Präsident des Schweizerischen Gewerbeverbandes, Dr. Schumi, gedenkt als Verbandspräsident zurückzutreten. Die Ende Juli in Wädenswil stattfindende Jahresversammlung wird den Nachfolger zu wählen haben. Eine Vertrauensmännerversammlung des kantonal-bernischen Gewerbeverbandes hat u. a. über die Nachfolge gesprochen, ohne indessen einen Beschluß betreffend Antragstellung zu fassen. Für die Neuwahl stehen verschiedene prominente Gewerbeführer,

Bei eventuellen Doppelsendungen oder unrichtigen Adressen bitten wir zu reklamieren, um unnötige Kosten zu sparen.

Die Expedition.

so die Nationalräte Jöß (Bern) und Schirmer (St. Gallen) im Vordergrund.

Arganischer Spengler- und Installateur-Verband. Der Verband lud seine Mitglieder auf den 15. und 16. Februar zu einem Instruktionskurs über die Installationen und ihre Berechnung nach Aarau ein. Am Sonnagnachmittag fand die Generalversammlung des Verbandes statt. Zu den üblichen statutarischen Jahresgeschäften kam ein Vortrag von Herrn Dr. Gysler über die obligatorische Meisterprüfung.

Cotentafel.

† Eugen Schlatter, Architekt in St. Gallen, starb am 9. Februar im Alter von 56 Jahren.

† Heinrich Wegmann, Architekt in Zürich, starb am 11. Februar.

† Hans Ardüser, Wagnermeister in Chur, starb am 14. Februar im Alter von 72 Jahren.

Verschiedenes.

Neue Chorschellen für das Grossmünster in Zürich. Die Kirchgemeindeversammlung Grossmünster Zürich beschloß die Erstellung neuer Chorschellen mit rund 47.000 Franken Kostenaufwand; die drei großen Fenster sollen Christi Geburt darstellen.

Erstellung eines Schweizerhauses in Paris. Dem Bundesrat liegt eine Vorlage vor für die Subventionierung der Erstellung eines Schweizerhauses in der Pariser Cité Universitaire, wofür eine Sammlung der Auslandschweizerorganisation der neuen helvetischen Gesellschaft in der Schweiz 350.000 Fr. erbrachte, und die Schweizerkolonie in Paris 150.000 Franken zusammengefusst hat. Vom Bunde wird ein Beitrag von 100.000 Franken erwartet.

Literatur.

Vom wirtschaftlichen Bauen. 6. Folge. Herausgegeben von Regierungsbaurat Rudolf Stegemann, Leipzig. Im Auftrage der Arbeitsgemeinschaft des deutschen Ausschusses für wirtschaftliches Bauen und des technischen Ausschusses des Reichsverbandes der Wohnungs-fürsorgegesellschaften. Octavformat. 172 Seiten. 116 Abbildungen im Text. Preis broschiert M. 6.—. Verlag Oskar Laube, Dresden.

Halten sämtliche Artikel der fünften Folge dieser ausgezeichneten Bände das Thema der Zwischendecke behandelt, so gehen die sieben Abhandlungen der vorliegenden Schrift wieder etwas auseinander, sprechen aber alle von rein materialtechnischen und bautechnischen Problemen der Zeitzeit.

1. Die innere Erneuerung der Technik im Hochbau. R. Stegemann führt hier aus, wie Aufbau

Asphaltlack, Eisenlack

Ebol (Isolieranstrich für Beton)

Schiffskitt, Jutestricke

roh und geteert

[556]

E. BECK, PIETERLEN
Dachpappen- und Teerproduktfabrik.